

## **Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 24.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Benutzerkreis**

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Einweisung**

- (1) Die Obdachlosen werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.
- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- (3) Die Samtgemeinde Nenndorf kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und innerhalb einer ihm/ihr von der Samtgemeinde Nenndorf zu setzenden Frist dieser seine/ihre Bemühungen nachzuweisen.
- (5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Nenndorf zulässig.

### **§ 3**

#### **Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

In den Obdachlosenunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde sind zu befolgen.

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

#### **§ 4 Umsetzung von Obdachlosen**

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt,
  - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
  - b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
  - a) Bauarbeiten erforderlich werden;
  - b) Eine besondere Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen freigehalten werden soll;
  - c) Die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;
  - d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder
  - e) In anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

#### **§ 5 Meldepflicht**

Die Eingewiesenen haben die Meldebestimmungen zu beachten.

#### **§ 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen**

- (1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Samtgemeinde Nenndorf ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.
- (3) Es ist den Obdachlosen nicht gestattet, Rundfunk- oder Fernsehantennen jeglicher Art am Gebäude oder auf dem Dach des Gebäudes zu installieren oder installieren zu lassen.
- (4) Alle Schäden der Unterkunft sind der Samtgemeinde Nenndorf sofort zu melden.

#### **§ 7 Tierhaltung**

In den Obdachlosenunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Samtgemeinde erlaubt. Diese kann erteilt werden, wenn eine Störung der übrigen Bewohner bzw. Nachbarn nicht zu erwarten ist.

## **§ 8**

### **Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie die darin angebrachten Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flure sind in wechselnder Reihenfolge von den Bewohnern zu säubern.
- (2) Wäsche ist in öffentlichen Waschanlagen zu waschen; Ausnahmen können zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Waschmaschinen durch die Samtgemeinde besteht nicht.
- (3) Abfälle sind entsprechend den Regelungen des Landkreises Schaumburg zu entsorgen.

Die Samtgemeinde Nenndorf behält sich vor, nähere Einzelheiten in einer Hausordnung zu regeln.

## **§ 9**

### **Aufgabe der Unterkunft**

- (1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Samtgemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Samtgemeinde abzugeben.
- (2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Samtgemeinde Nenndorf unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten die Hälfte des Wertes des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

## **§ 10**

### **Obdachlosengebühr**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, sämtliche Schlüssel der Unterkunft an die Samtgemeinde Nenndorf zurückgereicht wurden und der Auszug angezeigt wurde.
- (2a) Nutzungsgebühr  
Die monatliche Gebühr beträgt 5,- Euro je Quadratmeter Wohnfläche
- (2b) Neben-, Heiz- und Stromkosten  
Neben der Gebühr nach Absatz 2a ist für Nebenkosten (Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, etc.) eine monatliche Pauschale von 16,- Euro je Person und für Heizungskosten 21,- Euro je Person zu leisten. Können Heizungskosten gemessen werden, so findet eine spitze Abrechnung statt.  
Die Stromkosten werden den eingewiesenen Personen durch das Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt. Ist dies nicht möglich, so sind monatliche Pauschalbeträge zu zahlen.
- (2c) Bei Wiedereinweisung in eine bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v.H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist jeweils zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Für Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag der anteilige Betrag der Gebühr sowie der Neben- und Heizkosten fällig.
- (4) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haften die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.
- (5) Jede Haushaltsgemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Obdachlosengebühr. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.100,- Euro geahndet werden.

Bad Nenndorf, den 28.04.1997

Samtgemeinde Nenndorf

Möllmann  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 14.05.1997, Nr. 11 veröffentlicht und trat am 15.05.1997 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.11.2001, Nr. 24 veröffentlicht und trat am 01.01.2002 in Kraft.